

VERORDNUNG (Dringende Verfügung)

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2019 in Verbindung mit § 73 der K-AGO 1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, anlässlich der Herstellung eines Linksabbiegestreifens in der Lastenstraße auf Höhe BILLA Neubau innerhalb des Zeitraumes vom **26. August 2019 – 20. September 2019** nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden:

§ 1

25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich in beiden Fahrtrichtungen das **Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h** bei

- Schotter-/Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschieden von mehr als 3cm
- Restfahrbahnbreite <3,00 m

verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a und Z 10b StVO).

§ 2

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend beiliegenden RVS Regelplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straßen mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:
i.V.

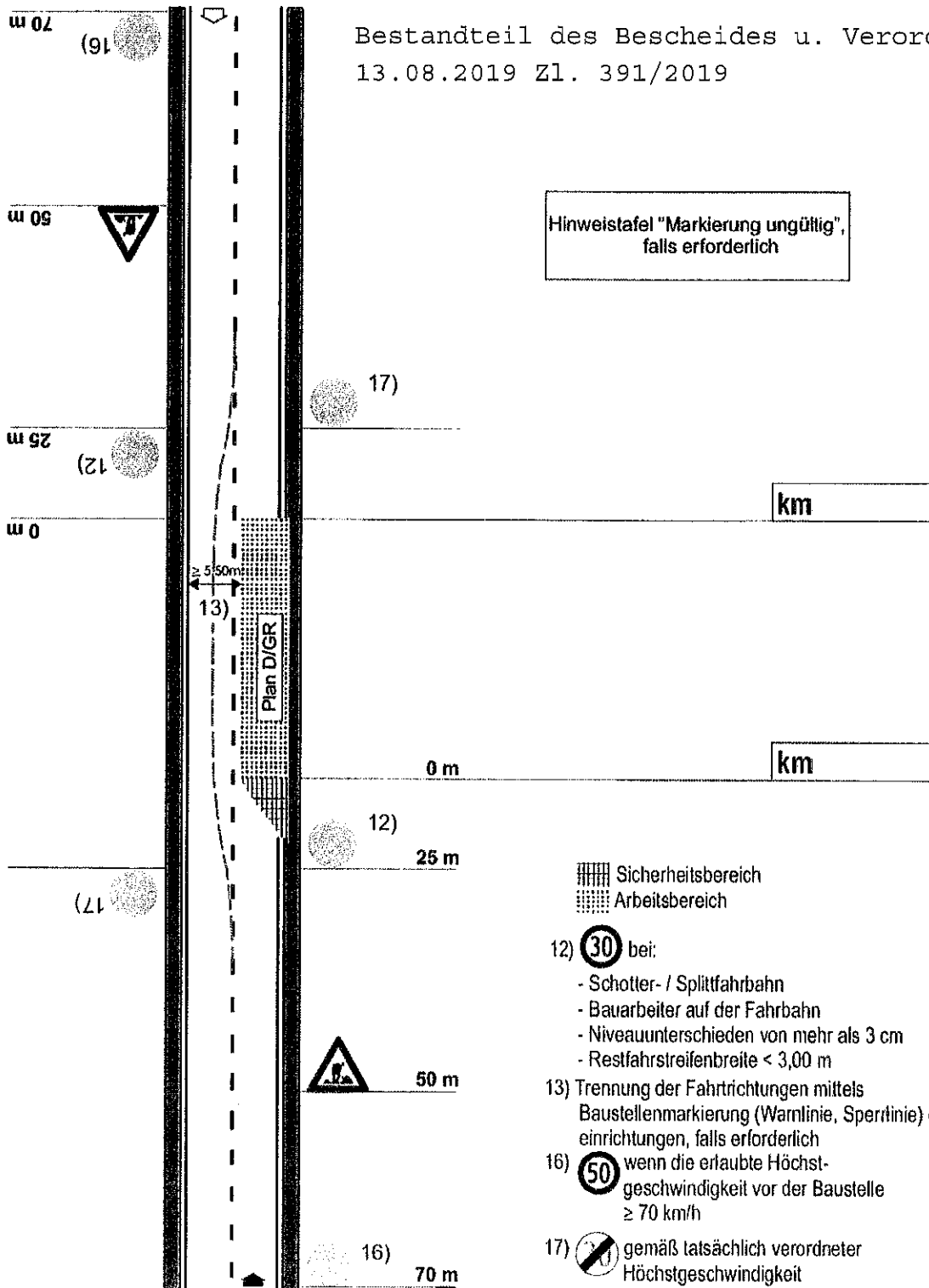
(Vzbgm. Ing. Martin Kulmer)

Angeschlagen am: 21.08.2019

Abgenommen am: 05.09.2019

LO2 Arbeitsstellen von längerer Dauer Arbeiten mit geringer Einengung des Fahrstreifens

Bestandteil des Bescheides u. Verordnung v.
13.08.2019 Zl. 391/2019



Personalisiert für: Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt am 26.04.2016